

Belange der Arbeitssicherheit ständig wachzuhalten und bewußtseinsmäßigen Unzulänglichkeiten, sich an Gefahrenzustände zu gewöhnen und diese zu übersehen, entgegenzuwirken. Der Arbeitsschutzverantwortliche, der eine solche Belehrungspflicht schuldhaft verletzt hat, kann sich daher nicht darauf berufen, daß der Werk tätige die notwendigen Kenntnisse aus früheren Belehrungen oder seiner Berufs- und Lebenserfahrung hatte.

b) Die Pflicht zur Belehrung der Werk tätigen des eigenen Betriebes

Nach § 10 Abs. 1 ASchVO bzw. § 6 der 3. DVO zum LPG-Gesetz hat der Betriebsleiter bzw. Genossenschaftsvorsitzende zu sichern, daß die Werk tätigen und Genossenschaftsmitglieder über ihre Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz belehrt werden. Die Pflicht zur Belehrung haben gemäß § 18 ASchVO bzw. § 6 der 3. DVO die übrigen leitenden Mitarbeiter des Betriebes oder der Genossenschaft in ihren Verantwortungsbereichen.

Wie die Praxis zeigt, wird diese Pflicht von vielen leitenden Mitarbeitern nur ungenügend wahrgenommen. Der Mangel besteht insbesondere darin, daß die Arbeitsschutzbelehrungen zwar formal durchgeführt werden, jedoch inhaltlich nicht den Anforderungen entsprechen. Sie erschöpfen sich oftmals im Verlesen gesetzlicher Bestimmungen; es fehlt die praxisverbundene, auf den jeweiligen Bereich und jeden einzelnen Arbeitsplatz zugeschnittene konkrete Belehrung.

c) Die Pflicht zur Belehrung von Werk tätigen aus anderen Betrieben

§ 10 Abs. 3 ASchVO verlangt, daß die Werk tätigen aus anderen Betrieben, die vorübergehend im Betrieb Arbeiten verrichten, von den Arbeitsschutzverantwortlichen des aufnehmenden Betriebes entsprechend Abs. 1 und 2 sowohl vor der ersten Arbeitsaufnahme als auch vor der Übertragung einer anderen Arbeit und bei Veränderung der Arbeitsplatzbedingungen sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz belehrt werden müssen.

Dieser Forderung liegen jahrzehntelange Produktions-erfahrungen zugrunde. Sie zeigen, daß die vorübergehende Arbeitsaufnahme in einem anderen, wenn auch gleichen oder ähnlichen Betrieb in der Regel veränderte Arbeitsbedingungen mit sich bringt. Ebenso können durch die Übertragung anderer Arbeiten Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen erwachsen. Deshalb wird in diesen Fällen generell die Belehrung dieser Arbeiter durch den übernehmenden Betrieb gefordert, unabhängig davon, ob die Werk tätigen die von ihnen auszuführenden Arbeiten unter ähnlichen Arbeitsbedingungen bereits in dem überlassenden Betrieb durchgeführt haben und über die hierfür maßgebenden Bestimmungen schon belehrt worden sind³.

Soweit es sich um Instandsetzungsarbeiten durch andere Betriebe handelt, sind die in der Vergangenheit aufgetretenen Zweifel durch die ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536) beseitigt worden.

d) Die Belehrung als persönliche Rechtspflicht des Arbeitsschutzverantwortlichen

Die Pflicht zur Belehrung der Werk tätigen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist eine von dem in konkreten Falle verantwortlichen leitenden Mitarbeiter persönlich wahrzunehmende Rechtspflicht. Diese Pflicht ist unteilbar und kann nicht auf einen für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

nicht verantwortlichen Mitarbeiter delegiert und von diesem an Stelle des Arbeitsschutzverantwortlichen erfüllt werden, auch wenn es sich dabei um einen Spezialisten des betreffenden Arbeitsgebiets handelt. Die Hinzuziehung eines Spezialisten, der nicht leitender Mitarbeiter gemäß §§ 8 und 18 ASchVO bzw. § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist, zu Arbeitsschutzbelehrungen entbindet den Arbeitsschutzverantwortlichen nicht von seiner Eigenverantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belehrung.

e) Die Pflicht leitender Mitarbeiter, sich Kenntnis über arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu verschaffen

Die jedem leitenden Mitarbeiter eines Betriebes obliegende Pflicht, die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im jeweiligen Verantwortungsbereich zu sichern, erfordert in erster Linie das Wissen um die für das konkrete Arbeitsgebiet maßgebenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die ständige Vervollkommnung dieses Wissens. Die Vermittlung dieses Wissens durch Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten leitenden Mitarbeiter ist eine wichtige Voraussetzung hierfür. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bedingt aber auch gleichermaßen die persönliche Verpflichtung eines jeden einzelnen leitenden Mitarbeiters, aus eigener Initiative im Rahmen des ihm Möglichen um die Vervollständigung seines Wissens bemüht zu sein (§ 2 Abs. 1 der ASAO 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 [GBl. S. 691], §§ 8, 18 ASchVO).

f) Zum Befähigungsnachweis der leitenden Mitarbeiter

In der Praxis gibt es Schwierigkeiten bei der Auslegung des in § 15 ASchVO verwendeten Begriffs „Bereiche mit Gefahren“. Es wird zum Teil die Auffassung vertreten: „Bereiche mit Gefahren für die Gesundheit von Werk tätigen sind Bereiche, in denen nach Einschätzung des Betriebsleiters Arbeitsstätten, Betriebsanlagen oder -einrichtungen ... eine erhöhte Arbeitsgefahr erwarten lassen, sowie Bereiche mit feuer- oder explosionsgefährdeten Betriebsstätten ...“³.

Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Sie entspricht nicht den an die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und der Sicherheit von Brandgefahren im Produktionsprozeß zu stellenden Anforderungen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß jeder Bereich in der Produktion ein mit Gefahren verbundener Bereich ist, so daß jeder leitende Mitarbeiter im Bereich der Produktion einschließlich der Produktionsvorbereitung (z. B. Technologie, Konstruktion), des Transportwesens und der Lagerwirtschaft einen Befähigungsnachweis erbringen muß.

Im Bereich der genossenschaftlichen Landwirtschaft darf die Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen in jedem Falle nur solchen Mitgliedern übertragen werden, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen haben (§ 11 der 3. DVO zum LPG-Gesetz).

Die Übertragung der Leitung eines Bereiches muß durch den Betriebsleiter oder Genossenschaftsvorsitzenden selbst oder durch einen von ihm beauftragten anderen leitenden Mitarbeiter erfolgen. Sie muß mit einer Einweisung in das Aufgabengebiet und einer Belehrung über die dabei wahrzunehmenden Rechte und Pflichten verbunden sein. Der Befähigungsnach-

³ Vgl. Abschn. IX der Erläuterungen zu Schwerpunkten der Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich der Pflichten der Betriebsleiter und der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in: Textausgabe der Arbeitsschutzverordnung, 2. Aufl., Berlin 1964, S. 77.

² Vgl. hierzu OG, Urteil vom 18. Februar 1965 - 2 Ust 3/65 - NJ 1965 S. 300 ff. - D. Red.